

# BFH-Entscheidung zur Schätzung nach der amtlichen Richtsatzsammlung

- Vorangegangen war eine **Beitrittsaufforderung** an das BMF mit einigen veröffentlichten Fragen (BFH-Beschluss vom 14.12.2022 – X R 19/21, BFHE 278, 428)
- 18.06.2025: mehrstündige mündliche Verhandlung mit einem vorbehaltlos auskunftsbereiten BMF
- **Endentscheidung:** BFH-Urteil vom 18.06.2025 – X R 19/21 (veröffentlicht am 25.09.2025)
- Ausführungen zur Richtsatzschätzung sind nicht entscheidungstragend (**obiter dictum**), mit insgesamt 57 Rn. aber recht lang (Rn. 83 – 139 des Urteils)

# Aufbau des obiter dictums des BFH zur Richtsatzsammlung

- a) Der äußere Betriebsvergleich (einschließlich einer Richtsatzsammlung der FinVerw.) ist eine in der Betriebsprüfungspraxis **notwendige Schätzungsmethode**
- b) Der Senat hat **erhebliche Zweifel** daran, dass die Richtsatzsammlung in ihrer heutigen Ausprägung als Grundlage für eine Schätzung **geeignet** ist (keine Repräsentativität mangels Zufallsauswahl; Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben)
- c) Anforderungen an die **Begründung** für die Wahl eines konkreten Richtsatzes aus der äußerst weiten Spanne (Betriebsprüfung, Finanzgericht)

# Richtsatzsammlung als notwendiges Hilfsmittel der Schätzung

- Eine (ordnungsmäßige) Richtsatzsammlung der FinVerw. ist ein in der Praxis notwendiges Hilfsmittel der Schätzung
- Ständige Rspr.: die FinVerw. ist zum Aufbau von Datenbanken mit Vergleichsdaten befugt; die Gerichte dürfen die Verwaltung allerdings hinsichtlich des Zustandekommens der Daten befragen
- Dieses wichtige Instrument soll der FinVerw. erhalten bleiben. Allerdings sollen die Stpfl. nur mit solchen Werten konfrontiert werden, die in einem sauberen und methodengerechten statistischen Verfahren zustande gekommen sind

# Fehlende Repräsentativität

- Die **Repräsentativität** einer Stichprobe (Teilerhebung) setzt eine **Zufallsauswahl** sowie eine bestimmte Mindestgröße der Stichprobe voraus
- Derzeit: Auswahl der Betriebe, deren Daten in die Richtsatzsammlung eingehen, durch die Bundesländer. **Maßstab: Prüfungswürdigkeit** i.S.d. § 193 AO
- Die Kriterien des § 193 AO entsprechen nicht denen einer Zufallsauswahl
- Folglich beruht die derzeitige Richtsatzsammlung nicht auf einer Zufallsstichprobe, ist nicht repräsentativ und daher nicht methodengerecht (**keine taugliche Schätzungsmethode**)

# Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben

## **Unbedenklich ist der Ausschluss der folgenden Gruppen**

- die niedrigsten und höchsten 10 % der Werte
- Großbetriebe
- Betriebe mit weniger als 10.000 € Jahresumsatz
- Betriebe mit außergewöhnlichen betrieblichen oder persönlichen Verhältnissen (allerdings zumindest typisierende Umschreibung erforderlich)

**Folge:** Richtsatzsammlung ist auf diese Betriebe von vornherein nicht anwendbar

# Bedenken im Hinblick auf folgende Gruppen

- Ausschluss aller **Verlustbetriebe** (Verluste können auch in einem Normalbetrieb entstehen; die obersten und untersten 10 % der Werte gehen ohnehin nicht in die Richtsätze ein; am unteren Ende wird daher doppelt aussortiert)
- Nichtberücksichtigung späterer Korrekturen der Bp-Ergebnisse im **Rechtsmittelverfahren** (ist aufgrund der zeitnahen Zurverfügungstellung der Werte zwar unvermeidbar, muss allerdings durch einen Abschlag berücksichtigt werden)

# Wahl des konkreten Richtsatzes aus der weiten Spanne

- **Erste Stufe:** Verengung der äußerst weiten Richtsatzspanne zu einem schmaleren Bereich in Abhängigkeit von den tatsächlichen Verhältnissen des zu schätzenden Betriebs (z.B. Lage in einer Hoch- oder Niedrigpreisregion; Kundenkreis; sonstige Besonderheiten)
- **Zweite Stufe:** Festlegung auf einen bestimmten Wert aus dieser verengten Spanne

# Sehr ungenaue Schätzungsmethode

- Selbst die Anwendung einer methodisch ordnungsgemäß zustande gekommenen Richtsatzsammlung wäre eine sehr ungenaue Schätzungsmethode (und daher nachrangig)
- FinVerw.: Mit einer 97 %-Wahrscheinlichkeit liegen mindestens 70 % der geprüften Fälle innerhalb der Richtsatzspanne (30 % aber nicht!)

# Folgen aus der Entscheidung

- **Unmittelbare Folgen: keine** (nur obiter dictum)
- Anregung einer **Diskussion** in der Fachwelt und innerhalb des BFH (und mit dem Steuerstrafrechtssenat des BGH)
- Reaktion der anderen mit Erlösschätzungen befassten Senate des BFH steht noch aus
- **Übergangsproblematik** (falls andere BFH-Senate dem X. Senat folgen sollten): M.E. in Fällen, in denen es keine andere geeignete Schätzungsmethode gibt, weiterhin Anwendung der bisherigen Richtsatzsammlung, aufgrund der aufgezeigten Probleme allerdings mit gewissen Abschlägen im Einzelfall

# Denkbare Reaktionen der FinVerw.

- **Abwarten** (birgt das Risiko einer jahrelangen Nichtanwendung der Richtsätze, falls sich andere Senate des BFH dem X. Senat anschließen sollten)
- Aufnahme von **Arbeiten** zur Herstellung der Repräsentativität der Richtsatzsammlung (vor allem Sicherstellung einer Zufallsauswahl); der Aufwand wäre m.E. überschaubar, da alle notwendigen Strukturen bereits in der FinVerw. vorhanden sind